

## **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Waren und Dienstleistungen, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes festgehalten wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch SQC AG. Für Bedingungen, die nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

## **2. Offerten, Preise und Zahlungsbedingungen**

**Offerten** werden schriftlich abgegeben. Sie gelten bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, welche auf dem Dokument festgehalten ist. Falls keine Gültigkeitsdauer im Dokument angegeben ist, beträgt die Gültigkeitsdauer 30 Tage.

**Preise** verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer in der offerierten Währung. Die Lieferbedingungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk CH-Rorschacherberg und ohne Verpackungs- und Versicherungskosten. Preisaufschläge von Zulieferern, grössere Kursschwankungen, erhöhte Zollgebühren und zusätzliche fiskalische Belastungen, die während der Vertragserfüllung eintreten, berechtigen SQC AG nach Rücksprache mit dem Kunden zu entsprechenden Preisanpassungen. Der Kunde kann den Nachweis für Preiserhöhungen verlangen.

**Zahlungen:** Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Es können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden. Zahlungen dürfen vom Kunden aus keinem Grund, auch nicht bei Reklamationen oder irgendwelchen anderen vorgebrachten Ansprüchen, zurückbehalten werden. Die Gegenrechnung allfälliger Forderungen ist nicht zulässig. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der SQC AG. Hält ein Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden alle ausstehenden Guthaben der SQC AG zur sofortigen Zahlung fällig und können sofort beim Kunden eingefordert werden. Zudem steht es SQC AG frei, die Konditionen zu ändern und Waren nur noch gegen Vorauszahlung zu liefern.

## **3. Abschluss und Erfüllung des Auftrags**

Aufträge werden mit der Auftragsannahme durch SQC AG mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. SQC AG behält sich vor, schriftliche Bestellungen anzufordern. Nachträgliche Abreden und Änderungen der erteilten Aufträge müssen vom Kunden schriftlich vorgelegt und von SQC AG mittels erneuter Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt werden.

Fertigungs- und Reparaturaufträge gelten als erfüllt, wenn die in Auftrag gegebenen oder zur Reparatur beigestellten Waren gemäss den Spezifikationen des Kunden erzeugt oder bearbeitet/geprüft wurden. Reparaturarbeiten gelten auch dann als erfüllt, wenn sich herausstellen sollte, dass die beigestellten Waren nicht mehr in einen funktionstüchtigen Zustand gebracht werden können.

Entwicklungsaufträge gelten als erfüllt, wenn nach Freigabe der Entwürfe durch den Kunden und Ausführung eventueller Korrekturen dem Kunden die Schemata, Layouts, Stücklisten etc. zugestellt wurden.

Der Kunde muss Angaben für Verpackung, Warentransport und Versicherung festlegen und bekanntgeben. Im Unterlassungsfall trifft SQC AG die erforderlichen Massnahmen nach bestem Wissen. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Ware an das Transportunternehmen, unabhängig davon, ob die Lieferung ab Domizil der SQC AG oder ab Domizil eines von SQC AG beauftragten Unterauftragnehmers erfolgt.

Der Kunde ist verpflichtet, die angelieferten Waren umgehend zu prüfen und allfällige Schäden innert 8 Tagen an SQC AG zu melden. Bei Übermittlung von elektronisch erstellten Daten via elektronische Medien ist der Kunde verpflichtet, unvollständige Übermittlung oder Unklarheiten jeglicher Art sofort an SQC AG zu melden. SQC AG lehnt jegliche Verantwortung für Schäden ab, die aus Übermittlungsfehlern entstehen können.

## **4. Lieferumfang**

Der Lieferumfang richtet sich nach den Vertragsbedingungen, Teillieferungen sind jedoch zulässig.

## **5. Lieferfrist / Höhere Gewalt**

Die in Offerten genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen werden mit der Auftragsbetätigung abgegeben. Nachträgliche Terminänderungen werden schriftlich mittels neuer Auftragsbestätigung mitgeteilt.

Ereignisse höherer Gewalt befreien SQC AG von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber SQC AG. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen oder Verfügung über Arbeits- oder Lieferbeschränkungen, Embargos, Beschränkung der Energieversorgung, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse. Als weitere Ereignisse höherer Gewalt, die zu unverschuldeten Lieferverzögerungen führen, gelten Maschinenausfall von mehr als 60 Stunden, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Baukomponenten und anderen Materialien zur Vertragserfüllung, Verzug im Transport oder Verkehrsunterbrechungen. SQC AG ist verpflichtet, den Kunden bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt umgehend zu informieren.

## **6. Umtausch / Rücknahme von Waren**

Der Umtausch oder die Warenrücknahme von Handelsteilen ist nicht vorgesehen. Bei Entwicklungen und Fertigungen ist eine Rückgabe ausgeschlossen, da es sich um kundenspezifische Aufträge handelt und die Arbeiten nach Kundenvorgabe erfolgen. Sollte ein Fall von Umtausch oder Rücknahme eintreten, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Umtausch und Rücknahme sind auf Waren beschränkt, die noch nicht beim Kunden im Einsatz waren.

## **7. Qualitätskontrolle**

SQC AG führt die vom Kunden spezifizierten Qualitätskontrollen aus und dokumentiert die Prüfergebnisse auf Wunsch des Kunden. Sind keine entsprechenden Anweisungen des Kunden verfügbar, werden die Produkte gemäss internen Vorgaben stichprobenweise geprüft.

## **8. Prüfungs- und Rügefrist, Ausführung von Nachbesserungsarbeiten**

Der Kunde hat die Waren sofort nach Eingang bezüglich Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren und bei Feststellen eines Mangels spätestens 8 Tage nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln spätestens 6 Monate nach Warenlieferung eine Reklamation mit Angabe der Mängel, Abweichungen und Beobachtungen schriftlich vorzulegen. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelmeldung gilt als Annahme der Lieferung. Gleiche Fristen gelten für die Ausführung von Entwicklungsarbeiten im Auftrag von Kunden. Bei elektronischer Datenübermittlung gilt als Fristbeginn der Eingang von Zeichnungen, Schemata, Stücklisten oder anderen relevanten Dokumenten beim Kunden.

SQC AG führt bei berechtigter Reklamation innert nützlicher Frist die Nachbesserungsarbeiten an Waren oder Zeichnungen und anderen Entwicklungsarbeiten gemäss den gemeldeten Mängeln aus. Sind Nachbesserungsarbeiten an Waren erfolglos, so beschränkt sich die Haftung auf einen kostenlosen Ersatz der defekten Ware.

## **9. Beistellung von Waren, Messmitteln, Bestückungsprogrammen etc.**

Für beigestellte Waren liegt die Verantwortung allein beim Kunden. Stellt SQC AG an beigestellter Ware Mängel fest, kann der Fertigungsprozess nach Information des Kunden unterbrochen werden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die Zeit des Unterbruchs. Stellt ein Kunde Messmittel zur Verfügung, hat der Kunde für Eichung, Wartung und Messmittelüberprüfung zu sorgen. SQC AG übernimmt lediglich Verantwortung für die korrekte Ausführung der Messungen nach den Anweisungen des Kunden. Software sowie andere elektronische Daten und Informationen werden wie vom Kunden geliefert verwendet. Für Fehler, die durch die Anwendung solcher Datenträger bei Ausführung eines Auftrags entstehen können, ist ausschliesslich der Kunde zuständig.

Für durch den Kundendatenträger verursachten Schäden an Eigentum der SQC AG haftet der Kunde in vollem Umfang.

SQC AG haftet für Beschädigungen an beigestellten Produkten im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, wenn Beschädigungen nachweislich auf ein Fehlverhalten von SQC AG zurückgeführt werden können.

## **10. Schutzrechtverletzungen und Anwendungsbeschränkungen**

Es ist nicht Sache der SQC AG abzuklären, ob vom Kunden spezifizierte Waren oder in Auftrag gegebene Dienstleistungen wie CAD-Arbeiten geeignet sind, durch die Beschaffenheit, die Anwendung bestimmter Baukomponenten, die Eigenschaften oder Anwendung bestimmter Funktionen oder Technologien sowie durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten bzw. des Urheberrechtes zu führen. In allen Fällen haftet der Kunde als Auftraggeber alleine und vollumfänglich.

Stellt SQC AG bei Aufträgen fest, dass Anwendungsbeschränkungen existieren, kann der Auftrag abgelehnt werden oder bei bereits akzeptierten Aufträgen die Lieferung sistiert werden. Es liegt prinzipiell im Verantwortungsbereich des Kunden, Anwendungsbeschränkungen rechtzeitig zu klären, z.B. im Zusammenhang mit Kriegsmaterial oder für Anfragen aus Ländern mit Wirtschaftsembargo.

## **11. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung von Waren und Dienstleistungen ist CH – 9404 Rorschacherberg.

Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunde und SQC AG wird in folgenden Stufen vorgegangen:

- einvernehmliche Regelung unter den Parteien
- Regelung nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der für den Sitz der SQC AG zuständigen schweizerischen kantonalen Handelskammer durch deren Experten
- Anrufung der ordentlichen Gerichte

Gerichtsstand für die sich aus dem Abschluss und der Abwicklung von Aufträgen ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der SQC AG bzw. das für die Region zuständigen ordentliche Gericht.

## **12. Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. August 2017 bis auf weiteres.

Rorschacherberg, August 2017

**SQC AG**